

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 884

[C - 2011/00177]

18 AOÛT 2010. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant certains éléments de la procédure à suivre par le service de l'Office des Etrangers chargé de l'examen des demandes d'asile sur la base de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 août 2010 modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant certains éléments de la procédure à suivre par le service de l'Office des Etrangers chargé de l'examen des demandes d'asile sur la base de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 3 septembre 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 884

[C - 2011/00177]

18 AUGUSTUS 2010. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 houdende vaststelling van bepaalde elementen van de procedure die dienen gevolgd te worden door de dienst van de Dienst Vreemdelingenzaken die belast is met het onderzoek van de asielaanvragen op basis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 augustus 2010 tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 houdende vaststelling van bepaalde elementen van de procedure die dienen gevolgd te worden door de dienst van de Dienst Vreemdelingenzaken die belast is met het onderzoek van de asielaanvragen op basis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 september 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 884

[C - 2011/00177]

18. AUGUST 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. August 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

18. AUGUST 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Königlicher Erlass dient in erster Linie dazu, den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen, infolge der Reform des Asylverfahrens, die durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung der Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingeführt worden ist, anzupassen.

Durch diese Reform ist die Rolle des Ausländeramtes im Asylverfahren stark eingeschränkt worden. Die Unterscheidung zwischen der Zulässigkeit und der Begründetheit eines Asylantrags sowie die damit verbundenen Phasen für die verschiedenen Asylbehörden sind aufgehoben worden. Das Ausländeramt fasst somit keine inhaltlichen Beschlüsse über Asylanträge mehr. Seine Rolle beschränkt sich auf die administrative Unterstützung. Das Ausländeramt nimmt den Asylantrag gegen Empfangsbescheinigung entgegen, nimmt die Fingerabdrücke der Asylsuchenden ab, prüft, ob ein anderes Land für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist, legt die Verfahrenssprache fest, hält die Erklärungen des Ausländers in Bezug auf seine Identität, seine Herkunft und seine Reisewege fest und übergibt dem Ausländer einen Fragebogen, in dem er die Gründe, die ihn bewegen haben einen Asylantrag einzureichen, und die Möglichkeiten zur Rückkehr in das Land, aus dem er geflüchtet ist, darlegen soll. Ferner bleibt das Ausländeramt die zuständige Instanz, um einen Beschluss in Sachen Aufenthalt zu fassen, und kann, falls erforderlich, einen Beschluss zur Festhaltung des Ausländers fassen.

Nur wenn ein abgewiesener Asylsuchender einen neuen Asylantrag einreicht, muss das Ausländeramt prüfen, ob er neue Sachverhalte anführt, aus denen hervorgeht, dass - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung oder auf eine tatsächliche Gefahr ernsthaften Schaden zu erleiden bestehen, und kann einen Beschluss zur Verweigerung der Berücksichtigung des Asylantrags fassen.

Obwohl die Rolle des Ausländeramtes in Sachen Anhörung im Zuge des neuen Asylverfahrens stark verändert worden ist, werden die Verfahrensrechte und -garantien, die für die Asylsuchenden beim Ausländeramt bereits vorgesehen waren, durch den vorliegenden Königlichen Erlass beibehalten und sogar erweitert. Der vorliegende Königliche Erlass dient also hauptsächlich dazu, technische Anpassungen des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 vorzunehmen. Des Weiteren werden durch den vorliegenden Königlichen Erlass verschiedene Bestimmungen der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes umgesetzt.

Die Europäische Kommission hat vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gegen Belgien eine Klage wegen Vertragsverletzung aufgrund verspäteter und unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG eingereicht. Die Verabschiedung des vorliegenden Erlassentwurfs ist also dringend.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 enthält gemäß Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG und Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2005/85/EG die obligatorische Bezugnahme auf die Richtlinien, die durch den vorliegenden Königlichen Erlass teilweise umgesetzt werden.

In Artikel 2 ist eine technische Anpassung von Artikel 1/1 (unnummeriert) des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 vorgesehen. Die Begriffsbestimmung des Asylsuchenden wird aufgrund der Einführung des subsidiären Schutzstatus und der Begriffsbestimmung abgeändert, die in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes verwendet wird.

In den Artikeln 3 und 4 werden inhaltliche Anpassungen der Artikel 2 und 3 desselben Erlasses vorgenommen, damit sie den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* der Richtlinie 2005/85/EG erwähnten Garantien entsprechen.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* der Richtlinie 2005/85/EG enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle Asylsuchenden in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber zu informieren, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden ebenfalls über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/83/EG vorzulegen, zur Verfügung stehen. Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die Asylsuchenden die in der vorliegenden Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 11 dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen nachkommen können.

Artikel 2 des Königlichen Erlasses wird dahingehend angepasst, dass von nun an ausdrücklich vorgesehen ist, dass Asylsuchenden, wenn sie einen Antrag einreichen oder wenn sie sich in dem in Artikel 51/7 des Gesetzes vorgesehenen Fall beim zuständigen Dienst melden, eine allgemeine Informationsbroschüre in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Erlasses wird unter Berücksichtigung des neuen Instruments abgeändert, das im Rahmen der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig ist, verwendet wird; hierbei handelt es sich um die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ("Dublin II").

Artikel 3 Nr. 3 desselben Erlasses wird aufgrund der Einführung des subsidiären Schutzstatus abgeändert.

In Artikel 3 desselben Erlasses wird nach Nummer 7 eine Nummer 8 eingefügt, in der die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe *b* der Richtlinie 2005/85/EG erwähnte Verpflichtung des Asylsuchenden berücksichtigt wird, alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die für die Prüfung seines Asylantrags sachdienlich sind, vorzulegen. Die betreffenden Unterlagen werden detailliert angegeben. Diese Auflistung entspricht den Anhaltspunkten, die der Asylsuchende gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der vorerwähnten Richtlinie 2004/83/EG so schnell wie möglich zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz darlegen muss.

In Artikel 3 Nr. 9 desselben Erlasses ist von nun an ebenfalls vorgesehen, dass die allgemeine Informationsbroschüre Erläuterungen über die Möglichkeiten der Festhaltung während des Asylverfahrens enthalten muss.

In Artikel 3 Nr. 11 desselben Erlasses ist vorgesehen, dass die Kontaktinformationen des Vertreters in Belgien des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) in der Informationsbroschüre aufgeführt sind, damit der Asylsuchende gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *c* der Richtlinie 2005/85/EG mit dem UNHCRH oder einer anderen im Auftrag des UNHCR aufgrund einer Vereinbarung mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats tätigen Organisation Verbindung aufnehmen kann.

In Artikel 5 ist vorgesehen, dass in Artikel 4 desselben Erlasses erneut die Anhaltspunkte aufgelistet werden, die der Asylsuchende gemäß Artikel 4 Absätzen 1 und 2 der vorerwähnten Richtlinie 2004/83/EG so schnell wie möglich zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz darlegen muss.

In Artikel 6 ist eine Anpassung von Artikel 5 desselben Erlasses vorgesehen, um diesen mit dem neuen Asylverfahren in Einklang zu bringen.

Das Ausländeramt übermittelt dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose die Originale der vom Asylsuchenden vorgelegten Unterlagen zur gleichen Zeit wie die gemäß Artikel 51/10 des Gesetzes festgehaltene Erklärung und den bei der Anhörung eventuell ausgefüllten Fragebogen.

Fasst das Ausländeramt einen Beschluss im Sinne von Artikel 51/5 § 3 Absatz 2 (Anlage 25^{quater}/26^{quater} - Beschluss zur Einreiseverweigerung/Aufenthaltsverweigerung - Belgien ist nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig) oder Artikel 51/8 Absatz 1 des Gesetzes (Anlage 13^{quater} - Verweigerung der Berücksichtigung eines Asylantrags), werden dem Asylsuchenden die Originale der vorgelegten Unterlagen bei der Notifizierung dieses Beschlusses zurückgegeben.

In Artikel 7 ist eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Notifizierung eines neuen Anhörungstermins vorgesehen, indem in Artikel 6 desselben Erlasses ein Verweis auf Artikel 51/2 Absatz 6 des Gesetzes eingebaut wird. In Artikel 51/2 des Gesetzes wird nämlich bestimmt, dass der Asylsuchende auf verschiedene Weisen vorgeladen werden kann, entweder durch persönliche Notifizierung, Notifizierung per Einschreiben beziehungsweise durch Boten gegen Empfangsbestätigung an den bestimmten Wohnsitz oder durch Notifizierung per Fax, wenn der Asylsuchende seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand bestimmt hat. In der Praxis wird der neue Anhörungstermin meistens persönlich notifiziert, indem das Datum auf dem Dokument, das dem Muster in Anlage 26 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern entspricht, angegeben wird oder indem dem Asylsuchenden eine Vorladung übergeben wird.

Durch Artikel 8 wird Artikel 7 desselben Erlasses aufgehoben.

Durch Artikel 9 werden im Hinblick auf eine verbesserte Gewährleistung der Garantien für Asylsuchende zu Beginn ihrer Anhörung zwei neue Absätze in Artikel 8 § 1 desselben Erlasses eingefügt.

In Artikel 8 § 1 neuer Absatz 2 desselben Erlasses wird somit ausdrücklich die Verpflichtung des Bediensteten vermerkt, dem Asylsuchenden zu erklären, welche Rolle er selbst und der anwesende Dolmetscher spielen und wie die Anhörung sowie das weitere Asylverfahren ablaufen werden. Der Bedienstete muss sich ebenfalls vergewissern, dass der Asylsuchende und der Dolmetscher einander ausreichend verstehen; dies erfolgt im Rahmen der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* der vorerwähnten Richtlinie 2005/85/EG erwähnten Informationspflicht.

In Artikel 8 § 1 neuer Absatz 3 desselben Erlasses wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/85/EG festgelegt, dass die persönliche Anhörung unter Bedingungen erfolgt, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Vorschriften mit Bezug auf den öffentlichen Dienst und insbesondere Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten Bedienstete zu Diskretion und Achtung des Privatlebens anderer verpflichten. Bedienstete sind ebenfalls zur Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet.

Des Weiteren ist in Artikel 9 aufgrund der Einführung des subsidiären Schutzstatus eine technische Anpassung von Artikel 8 § 2 desselben Erlasses vorgesehen.

In Artikel 10 ist im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie 2005/85/EG eine Anpassung von Artikel 9 desselben Erlasses vorgesehen.

Ein neuer Absatz wird eingefügt, in dem gemäß Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/85/EG vorgesehen ist, dass die Anhörung eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden von einer Person durchgeführt werden muss, die über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügt.

Diese Kenntnis wird im Rahmen der Weiterbildung vermittelt, die der Ausbildungsdienst des Ausländeramtes erteilt.

In Artikel 11 wird die Überschrift von Kapitel V desselben Erlasses angepasst, um sie mit dem neuen Asylverfahren in Einklang zu bringen.

In Artikel 12 sind die folgenden Abänderungen von Artikel 10 desselben Erlasses vorgesehen:

Die ersten zwei Paragraphen von Artikel 10 desselben Erlasses werden angepasst, um sie mit dem neuen Asylverfahren in Einklang zu bringen. In Artikel 10 § 2 wird außerdem formell daran erinnert, dass der Bedienstete seinen Beschluss individuell, objektiv und unparteiisch fassen muss.

In Artikel 10 desselben Erlasses wird im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie 2005/85/EG ein neuer § 3 eingefügt. Um dem Gutachten des Staatsrates vom 10. Juni 2009 Folge zu leisten, ist eine umfassendere Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie 2005/85/EG vorgesehen worden, da ein Asylantrag in Belgien gemäß Artikel 49/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sowohl einen Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch einen Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus umfasst. So ist es Bediensteten verboten, Informationen über einzelne Asylanträge oder über die Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, an die Stellen weiterzugeben, die den Asylsuchenden seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben. Ebenfalls verboten ist ihm, Informationen bei den Stellen, die den Asylsuchenden seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben, in einer Weise einzuholen, die diesen Stellen die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betroffene Asylsuchende einen Asylantrag gestellt hat, und die seine körperliche Unversehrtheit oder diejenige seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorschriften mit Bezug auf den öffentlichen Dienst und insbesondere Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten Bedienstete zu Diskretion und Achtung des Privatlebens anderer verpflichten. Bedienstete sind ebenfalls zur Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet.

In Artikel 13 wird eine technische Anpassung von Artikel 12 desselben Erlasses vorgenommen, um diesen mit dem neuen Asylverfahren in Einklang zu bringen. Des Weiteren wird "Stufe 1" durch "Stufe A" ersetzt, so wie im Königlichen Erlass vom 4. August 2004 über die Laufbahn der Stufe A der Staatsbediensteten erwähnt.

In Artikel 14 werden aufgrund des neuen Asylverfahrens und der Einführung des subsidiären Schutzstatus zwei technische Anpassungen von Artikel 13 Absatz 1 desselben Erlasses vorgenommen.

In Artikel 15 ist eine Anpassung von Artikel 14 § 2 Absatz 3 desselben Erlasses vorgesehen. Auch hier werden die Möglichkeiten zur Notifizierung eines neuen Anhörungstermins ausgeweitet, indem ein allgemeiner Verweis auf Artikel 51/2 Absatz 6 des Gesetzes eingebaut wird.

In Artikel 16 ist eine technische Anpassung der Überschrift von Kapitel VIII desselben Erlasses vorgesehen, um diese mit dem Wortlaut von Artikel 51/10 des Gesetzes in Einklang zu bringen.

In Artikel 17 sind technische Anpassungen von Artikel 16 desselben Erlasses vorgesehen, um diesen mit dem neuen Asylverfahren in Einklang zu bringen. Außerdem werden die folgenden Abänderungen vorgenommen:

In Artikel 16 Absatz 1 vierter Gedankenstrich desselben Erlasses ist vorgesehen, dass die Erkennungsnummer des anwesenden Dolmetschers in die Erklärung aufgenommen wird. In Artikel 16 Absatz 1 sechster Gedankenstrich desselben Erlasses ist vorgesehen, dass statt der Identität des Bediensteten seine Initialen aufgenommen werden. Diese Abänderungen sind im Einklang mit dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und dienen dazu, die Identität des Dolmetschers und des Bediensteten zu schützen.

In Artikel 16 desselben Erlasses wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Gemäß Artikel 51/10 des Gesetzes übermittelt das Ausländeramt ebenfalls einen Fragebogen, in dem der Asylsuchende die Gründe, die ihn bewogen haben einen Asylantrag einzureichen, und die Möglichkeiten zur Rückkehr in das Land, aus dem er geflüchtet ist, darlegen soll. Dieser Fragebogen ist vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose aufgesetzt worden, um die Anhörung und die Prüfung des Asylantrags durch diese Instanz vorzubereiten. Den Fragebogen kann der zuständige Bedienstete während der Anhörung zusammen mit dem Asylsuchenden und gegebenenfalls mit der Hilfe eines Dolmetschers durchgehen und ausfüllen. Aus internen Gründen des Dienstes oder auf Anfrage des Asylsuchenden kann der Bedienstete ebenfalls beschließen, ihm den Fragebogen mitzugeben.

In Artikel 18 sind technische Anpassungen von Artikel 17 desselben Erlasses vorgesehen, um diesen mit dem neuen Asylverfahren in Einklang zu bringen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass der gegebenenfalls anwesende Dolmetscher und die gegebenenfalls anwesende Person, die die elterliche Gewalt, die Vormundschaft gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen beziehungsweise die spezifische Vormundschaft nach belgischem Gesetz ausübt, die Erklärung und gegebenenfalls den bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogen unterzeichnen müssen.

Wenn sich der Asylsuchende oder gegebenenfalls die anwesende Person, die die elterliche Gewalt, die Vormundschaft gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen beziehungsweise die spezifische Vormundschaft nach belgischem Gesetz ausübt, weigert, die Erklärung und gegebenenfalls den bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogen zu unterzeichnen, wird dies auf diesen Unterlagen vermerkt; die Gründe für die Weigerung werden ebenfalls vermerkt.

Die Ausstellung eines Anhörungsberichts im Rahmen eines Widerspruchs im Dringlichkeitsverfahren wird im Zuge des neuen Asylverfahrens aufgehoben, da auch die Zulässigkeitsphase aufgehoben wird. Von nun an erhält der Asylsuchende eine Kopie des Fragebogens, sofern dieser bei der Anhörung ausgefüllt worden ist.

In Artikel 19 ist eine technische Anpassung von Artikel 18 desselben Erlasses vorgesehen, um diesen mit dem neuen Asylverfahren in Einklang zu bringen. Gemäß Artikel 51/10 des Gesetzes übermittelt das Ausländeramt die Erklärung und gegebenenfalls den bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogen unverzüglich an das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Wenn der Asylsuchende zusätzliche Anmerkungen oder Schriftstücke übermitteln möchte, muss er diese direkt an das Generalkommissariat richten. Nur wenn der Asylantrag auf der Grundlage von Artikel 51/8 oder 51/5 des Gesetzes geprüft wird und dem Asylsuchenden am Tag der Anhörung noch kein Beschluss zur Kenntnis gebracht worden ist, kann er seine zusätzlichen Anmerkungen oder Schriftstücke dem Ausländeramt übermitteln. Von nun an ist es ebenfalls möglich, diese gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln, während in der alten Regelung grundsätzlich nur die Übermittlung per Einschreiben vorgesehen war.

In den Artikeln 20 und 21 ist eine technische Anpassung der Überschrift von Kapitel IX und von Artikel 19 desselben Erlasses vorgesehen, um diese in Einklang mit dem neuen Asylverfahren zu bringen.

In Artikel 22 ist die Aufhebung von Artikel 20 desselben Erlasses vorgesehen, da dieser Artikel eine Wiederholung von Bestimmungen umfasst, die bereits an anderer Stelle geregelt sind.

Wie der Staatsrat in seinem Gutachten angibt, ist die Verpflichtung zur Informierung über die Möglichkeiten der Festhaltung bereits in Artikel 3 Nr. 9 desselben Erlasses, so wie abgeändert durch Artikel 4 Buchstabe e) des vorliegenden Entwurfes, enthalten.

Die Bereitstellung der Hausordnung des Ortes, an dem der Ausländer festgehalten wird, ist bereits vorgesehen in Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 2009 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die in Artikel 74/5 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen bestimmten Orte im Grenzgebiet anwendbar sind, und in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener

Eurer Majestät zu sein.

Die Vizepremierministerin und Ministerin, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

18. AUGUST 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, Artikel 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, Artikel 51/2, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996, 22. Dezember 2003 und 15. September 2006, Artikel 51/4, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 15. September 2006, Artikel 51/5, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Februar 2003, 22. Dezember 2003 und 15. September 2006, Artikel 51/8, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. September 2006 und 22. Dezember 2008, und Artikel 51/10, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 30. März 2009 und 29. April 2010;
Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 18. Juni 2010;
Aufgrund der Gutachten Nr. 46.693/4 und Nr. 48.473/2/V des Staatsrates vom 10. Juni 2009 beziehungsweise
26. Juli 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze
über den Staatsrat;
Auf Vorschlag der Ministerin der Migrations- und Asylpolitik sowie des Staatssekretärs für Migrations- und
Asylpolitik

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Kapitel I des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen, wird vor dem früheren Artikel 1, der zu Artikel 1/1 unnummeriert wird, ein neuer Artikel 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Artikel 1 - Durch vorliegenden Königlichen Erlass werden die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes teilweise umgesetzt."

Art. 2 - Im früheren Artikel 1 desselben Erlasses, unnummeriert zu Artikel 1/1, wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"2. Asylsuchenden: Ausländer, die einen Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus eingereicht haben,".

Art. 3 - In Artikel 2 desselben Erlasses werden die Wörter "Asylsuchenden wird eine allgemeine Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt, wenn sie sich als Flüchtling melden oder ihren Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft einreichen gemäß Artikel 50, 50bis oder 51 des Gesetzes" durch die Wörter "Asylsuchenden wird eine allgemeine Informationsbroschüre in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, zur Verfügung gestellt, wenn sie einen Antrag gemäß Artikel 50, 50bis, 50ter oder 51 des Gesetzes einreichen" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben können, einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten,".

b) Nummer 3 wird durch folgende Wörter ergänzt: "und Kriterien, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, so wie in Artikel 48/4 des Gesetzes vorgesehen, führen können,".

c) In Nr. 5 werden die Wörter "Möglichkeit für einen Asylsuchenden, der gemäß seinem nationalen Gesetz als Minderjähriger gilt, sich während seiner Anhörung durch einen Bediensteten des zuständigen Dienstes beistehen zu lassen" durch die Wörter "Möglichkeit für einen minderjährigen Asylsuchenden unter achtzehn Jahren, sich während seiner Anhörung durch einen Bediensteten des zuständigen Dienstes gegebenenfalls beistehen zu lassen" ersetzt.

d) Nach Nummer 7 wird eine neue Bestimmung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"8. Verpflichtung für einen Asylsuchenden, so schnell wie möglich alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die für die Prüfung seines Asylantrags sachdienlich sind, vorzulegen, das heißt alle Angaben zu Alter, familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Verwandten -, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen, Identitätsausweisen und Reisedokumenten sowie alle anderen Unterlagen zur Unterstützung seines Asylantrags,".

e) Die frühere Nummer 8 wird zu Nummer 9 und durch folgende Wörter ergänzt: "und Informationen über die Möglichkeiten der Festhaltung während des Asylverfahrens".

f) Die frühere Nummer 9 wird zu Nummer 10.

g) Die frühere Nummer 10 wird zu Nummer 11 und durch folgende Wörter ergänzt: "und Kontaktinformationen des Vertreters in Belgien des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge".

Art. 5 - In Artikel 4 desselben Erlasses wird Absatz 1 durch die Wörter ", das heißt alle Angaben zu Alter, familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Verwandten -, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen, Identitätsausweisen und Reisedokumenten sowie alle anderen Unterlagen zur Unterstützung ihres Asylantrags" ergänzt.

Art. 6 - Artikel 5 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "zum Zeitpunkt der Beschlussfassung" werden durch die Wörter "zum selben Zeitpunkt wie die Erklärung und gegebenenfalls der bei der Anhörung ausgefüllte Fragebogen" ersetzt.

2. Dieser Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wird dem Asylsuchenden ein Beschluss im Sinne von Artikel 51/8 Absatz 1 oder Artikel 51/5 § 3 Absatz 2 des Gesetzes notifiziert, werden ihm die Originale der vorgelegten Unterlagen zurückgegeben. Diese Rückgabe wird auf der Empfangsbestätigung, die der Asylsuchende zuvor erhalten hat, vermerkt."

Art. 7 - In Artikel 6 § 2 desselben Erlasses werden die Wörter "wird das für diese Anhörung festgelegte Datum auf dem Dokument, das dem Muster in Anlage 26 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern entspricht und das dem Asylsuchenden gemäß Artikel 71/4, 73, 78 oder 79 desselben Erlasses ausgehändigt wird, angeben" durch die Wörter "wird ein neuer Anhörungstermin anberaumt und dem Asylsuchenden gemäß Artikel 51/2 Absatz 6 des Gesetzes zur Kenntnis gebracht" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 7 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 9 - Artikel 8 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Bedienstete erläutert dem Asylsuchenden seine Rolle und gegebenenfalls die des anwesenden Dolmetschers. Er erklärt, wie die Anhörung und das weitere Asylverfahren ablaufen werden, und vergewissert sich, dass der Asylsuchende und der Dolmetscher einander ausreichend verstehen.

Die Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten."

2. In § 2 werden die Wörter "Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung" durch die Wörter "Hinweise auf geschlechtsspezifische Asylgründe" ersetzt.

Art. 10 - Artikel 9 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "können Asylsuchende, die gemäß ihrem nationalen Gesetz minderjährig sind, von der Person, die gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen die elterliche Gewalt beziehungsweise die Vormundschaft ausübt, beigestanden werden" durch die Wörter "wird minderjährigen Asylsuchenden unter achtzehn Jahren von der Person, die gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen die elterliche Gewalt beziehungsweise die Vormundschaft ausübt, gegebenenfalls beigestanden" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der mit der Anhörung eines minderjährigen Asylsuchenden beauftragte Bedienstete des zuständigen Dienstes muss über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügen."

Art. 11 - In der Überschrift von Kapitel V desselben Erlasses werden die Wörter "Prüfung von Asylanträgen und dem in Artikel 52 § 5 des Gesetzes vorgesehenen Beschluss" durch die Wörter "Prüfung von Asylanträgen und den in den Artikeln 51/8 oder 51/5 des Gesetzes vorgesehenen Beschlüssen" ersetzt.

Art. 12 - Artikel 10 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - § 1 - Die mit der Anhörung beauftragten Bediensteten des zuständigen Dienstes informieren die Asylsuchenden über die Notwendigkeit, so korrekt wie möglich auf die Fragen zu antworten, und über die Risiken, denen sie sich bei Prüfung ihres Antrags aussetzen, wenn diese Ratschläge nicht befolgt werden.

§ 2 - Die Bediensteten des zuständigen Dienstes, die mit der Prüfung von Asylanträgen und dem in den Artikeln 51/8 oder 51/5 des Gesetzes vorgesehenen Beschluss beauftragt sind, berücksichtigen alle Informationen, über die sie in Bezug auf die Lage der Asylsuchenden verfügen. Sie fassen ihren Beschluss individuell, objektiv und unparteiisch.

§ 3 - Die mit der Anhörung beauftragten Bediensteten des zuständigen Dienstes und die Bediensteten des zuständigen Dienstes, die mit der Prüfung von Asylanträgen und dem in den Artikeln 51/8 oder 51/5 des Gesetzes vorgesehenen Beschluss beauftragt sind, geben keine Informationen über einzelne Asylanträge oder über die Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, an die Stellen weiter, die den Asylsuchenden seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben.

Ebenso wenig holen sie Informationen bei den Stellen, die den Asylsuchenden seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben, in einer Weise ein, die diesen Stellen die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betroffene Asylsuchende einen Asylantrag gestellt hat, und die seine körperliche Unversehrtheit oder diejenige seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde."

Art. 13 - In Artikel 12 desselben Erlasses werden die Wörter "ein Bediensteter der Stufe 1" durch die Wörter "ein Bediensteter der Stufe A" und die Wörter "in Artikel 52 § 5" durch die Wörter "in den Artikeln 51/8 oder 51/5" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 13 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "in Artikel 52 § 5" durch die Wörter "in den Artikeln 51/8 oder 51/5" ersetzt und zwischen den Wörtern "Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" und den Wörtern "der Belgien bindenden internationalen Abkommen über die Menschenrechte" die Wörter "der Gesetzesbestimmungen über den subsidiären Schutzstatus" eingefügt.

Art. 15 - In Artikel 14 § 2 Absatz 3 desselben Erlasses werden die Wörter "der je nach Fall auf dem in Artikel 6 § 2 erwähnten Dokument angegeben oder an den vom Asylsuchenden gemäß Artikel 51/2 Absatz 6 des Gesetzes gewählten Wohnsitz geschickt wird" durch die Wörter "der dem Asylsuchenden gemäß Artikel 51/2 Absatz 6 des Gesetzes zur Kenntnis gebracht wird" ersetzt.

Art. 16 - In der Überschrift von Kapitel VIII desselben Erlasses wird das Wort "Anhörungsbericht" durch die Wörter "Erklärung und Fragebogen" ersetzt.

Art. 17 - Artikel 16 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "sofort nach der Anhörung einen Bericht" durch die Wörter "während der Anhörung eine Erklärung" und die Wörter "Der Anhörungsbericht" durch die Wörter "Die Erklärung" ersetzt.

2. In Absatz 1 vierter Gedankenstrich werden zwischen den Wörtern "eventuelle Anwesenheit eines Dolmetschers" und den Wörtern ", gegebenenfalls vom Asylsuchenden gemäß Artikel 14 verlangter Wechsel des Dolmetschers" die Wörter "unter Angabe seiner Erkennungsnummer" eingefügt.

3. In Absatz 1 sechster Gedankenstrich wird das Wort "Identität" durch das Wort "Initialen" ersetzt.

4. Absatz 2 wird durch zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Wird der Asylantrag im Rahmen von Artikel 51/10 des Gesetzes bearbeitet, übermittelt der Bedienstete des zuständigen Dienstes ebenfalls einen Fragebogen. Den Fragebogen kann der zuständige Bedienstete während der Anhörung zusammen mit dem Asylsuchenden und gegebenenfalls mit der Hilfe eines Dolmetschers durchgehen und ausfüllen. Der Asylsuchende erhält eine Kopie des bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogens und eine Empfangsbestätigung.

Die Erklärung und gegebenenfalls der bei der Anhörung ausgefüllte Fragebogen sind eine getreue Wiedergabe der Fragen an den Asylsuchenden und dessen Antworten. In der Erklärung und gegebenenfalls in dem bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogen werden ebenfalls Zusätze und Anmerkungen vermerkt, die während der Anhörung vom Asylsuchenden oder gegebenenfalls von der Person, die die elterliche Gewalt, die Vormundschaft gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen beziehungsweise die spezifische Vormundschaft nach belgischem Gesetz ausübt, gemacht worden sind."

Art. 18 - Artikel 17 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 17 - Die Erklärung und gegebenenfalls der bei der Anhörung ausgefüllte Fragebogen werden - eventuell unter Hinzuziehung eines Dolmetschers - vorgelesen und gegebenenfalls verbessert.

Sie werden datiert und von dem Bediensteten des zuständigen Dienstes, dem Asylsuchenden, dem gegebenenfalls anwesenden Dolmetscher und der gegebenenfalls anwesenden Person, die die elterliche Gewalt, die Vormundschaft gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen beziehungsweise die spezifische Vormundschaft nach belgischem Gesetz ausübt, unterzeichnet.

Wenn sich der Asylsuchende oder gegebenenfalls die anwesende Person, die die elterliche Gewalt, die Vormundschaft gemäß dem nationalen Gesetz des Minderjährigen beziehungsweise die spezifische Vormundschaft nach belgischem Gesetz ausübt, weigert, die Erklärung und gegebenenfalls den bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogen zu unterzeichnen, wird dies auf diesen Unterlagen vermerkt; die Gründe für die Weigerung werden ebenfalls vermerkt."

Art. 19 - Artikel 18 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 18 - Wenn der Asylantrag im Rahmen von Artikel 51/8 oder 51/5 des Gesetzes geprüft wird und dem Asylsuchenden am Tag der Anhörung noch kein Beschluss zur Kenntnis gebracht worden ist, kann er dem zuständigen Dienst, der mit der Prüfung des Asylantrags beauftragt ist, per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zusätzliche Anmerkungen oder Schriftstücke zukommen lassen. Der zuständige Dienst berücksichtigt rechtzeitig übermittelte Anmerkungen und Schriftstücke."

Art. 20 - In der Überschrift von Kapitel IX desselben Erlasses werden die Wörter "in Artikel 52 § 5" durch die Wörter "in Artikel 51/8 Absatz 1 oder in Artikel 51/5 § 3 Absatz 2" ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 19 desselben Erlasses werden die Wörter "in Artikel 52 § 5" durch die Wörter "in Artikel 51/8 Absatz 1 oder in Artikel 51/5 § 3 Absatz 2" ersetzt.

Art. 22 - Artikel 20 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 23 - Vorliegender Erlass tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 24 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. August 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik
M. WATHELET

SERVICE PUBLIC FEDERAL
SECURITE SOCIALE

F. 2011 — 885

[2011/201417]

13 MARS 2011. — Arrêté royal rendant obligatoire la décision du 28 septembre 2010 de la Sous-commission paritaire de l'industrie textile de l'arrondissement administratif de Verviers concernant la fixation des dates de vacances pour l'année 2011

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 38, alinéa 1^{er}, 4;

Vu les lois relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés coordonnées le 28 juin 1971, notamment l'article 8;

Vu l'arrêté royal du 30 mars 1967 déterminant les modalités générales d'exécution des lois relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés, notamment l'article 63, alinéa 1^{er};

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
SOCIALE ZEKERHEID

N. 2011 — 885

[2011/201417]

13 MAART 2011. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de beslissing van 28 september 2010 van het Paritair Subcomité voor de textielnijverheid uit het administratief arrondissement Verviers betreffende de vaststelling van de vakantieperioden voor het jaar 2011

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 38, eerste lid, 4;

Gelet op de wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, gecoördineerd op 28 juni 1971, inzonderheid op artikel 8;

Gelet op het koninklijk besluit van 30 maart 1967 tot bepaling van de algemene uitvoeringsmodaliteiten van de wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, inzonderheid op artikel 63, eerste lid;